

## **Merkblatt für Institutionen und Betreuungsangebote der Behindertenhilfe (Stand 14.05.2020)**

### **«Umgang mit dem Coronavirus (COVID-19)»**

#### **1. Wie wird die Kampagne «So schützen wir uns» in den Institutionen umgesetzt?**

Das BAG gibt die allgemeinen Verhaltensregeln vor ([Link](#)). Setzen Sie diese der Zielgruppe angemessen um. Die Informationen sind in leichter Sprache verfügbar ([Link](#)).

Bitte sorgen Sie dafür, dass der jeweils aktuelle Flyer vom BAG in Ihrem Gebäude ausgehängt bleibt. Die Verhaltensregeln sollen weiterhin zielgruppengerecht thematisiert und in den Betreuungsalltag eingebaut werden.

Prüfen Sie, ob Sie den Reinigungsstandard für exponierte Orte (z.B. Türklinken, Geländer, Wasserhähnen) erhöhen können.

Die Institutionen verfügen über Schutzkonzepte. In den Schutzkonzepten geben die Institutionen Auskunft über alle Massnahmen in den einzelnen Leistungsbereichen, mit denen die Vorgaben unter Berücksichtigung der Bedürfnisse und Risiken der betreuten Personen und unter den spezifischen Gegebenheiten und Voraussetzungen geeignet umgesetzt werden.

Das BAG hat die Empfehlungen zur Anwendung von Schutzmaterial für im Pflegebereich tätige Organisationen und (Gesundheits-)Fachpersonen aktualisiert : Alle (Gesundheits-)Fachpersonen, die einen Mindestabstand von zwei Metern nicht einhalten können, sollen eine Hygienemaske tragen. Bitte beachten Sie die Hinweise zu Anwendung von Hygienemasken sowie weiterem Schutzmaterial im Merkblatt des BAG.

#### **2. Wie wird sichergestellt, dass genügend Material für die Umsetzung der BAG-Kampagne «So schützen wir uns» vorhanden ist?**

Die Betriebe sind grundsätzlich verantwortlich für die Bereitstellung des notwendigen Materials.

Beachten Sie: Gründliches Händewaschen mit Seife (mind. 30 Sekunden) ist wirkungsvoll und in der Regel der Händedesinfektion vorzuziehen (medizinische respektive pflegerische Indikation vorbehalten).

Die Institutionen der Behindertenhilfe wurden mit separatem Mail über den eingesetzten Bestellablauf für Hygienematerial informiert. Bitte beachten Sie, dass nur zwingend notwendige Bestellungen aufgegeben werden können. Der Krisenstab ist aktuell zudem gezwungen, bei der Abgabe von Hygienemitteln Prioritäten zu setzen.

Mit der erwarteten Entspannung der Covid-19 Situation wird das Ressourcen Management des Kantons (ResMak) die Planung einer stufenweisen Reduzierung der Dienstleistungen angehen. Die Institutionen sollen deshalb frühzeitig auf ihre ursprünglichen Beschaffungswege wechseln oder neue Bezugsquellen aktivieren. Spitäler, Alters- und Pflegeheime, die Spitex und Institutionen der Behindertenhilfe werden noch bis zum 31. Juli 2020 durch das ResMak versorgt.

#### **3. Welche Auswirkungen haben die Empfehlungen des BAG auf die Alltagsgestaltung in der Institution?**

Das Coronavirus überträgt sich in allererster Linie direkt von Person zu Person. Abstand halten und das Einhalten der Hygieneregeln sind daher die wirksamsten Massnahmen. Vergrössern Sie daher, wo immer möglich, den Abstand zwischen den Personen auf 2 Meter, beispielsweise durch:

- Einnahme von Mahlzeiten im eigenen Zimmer oder falls dies nicht geht nacheinander in kleinen Gruppen mit genügend Abstand, anstatt alle zusammen im Gemeinschaftsraum
- Festlegen, wie viele Personen sich gleichzeitig in gemeinsam genutzten Räumen aufhalten dürfen (auch diese müssen untereinander den Abstand einhalten)
- Wo sinnvoll, Einsetzen von Telefon- oder Videotelefonie an der Stelle von direkten Gesprächen
- Einrichten von räumlich getrennten Zonen
- Auf die die Nutzung des öffentlichen Verkehrs soll soweit möglich verzichtet werden

#### ***Regelungen für Besuche, Anlässe und Ausflüge***

*Die Teilnahme an Anlässen oder das Durchführen von Anlässen sind nicht erlaubt. Von Reisen und Lager müssen die Institutionen derzeit absehen.*

*Heimbewohnende dürfen nach draussen, auch weg vom Grundstück der Institution, einen Spaziergang machen, immer unter Wahrung der vorgeschriebenen Distanz. Von eigentlichen Ausflügen ist abzusehen. Es sollen keine Orte aufgesucht werden, wo sich mehrere Menschen aufhalten.*

*Für Heime, die Personen aus der Risikogruppe betreuen, gelten gemäss Regierungsratsbeschluss 5. Mai 2020 folgende Besuchsregelungen:*

*- Bewohner/innen dürfen ihre Angehörigen unter Hygiene- und Verhaltensregeln in eigens dafür erstellten Besuchsräumen/Besuchsboxen o.ä. empfangen. Der Zugang zum Besuchsraum von Besucherinnen/Besuchern und Besuchten muss getrennt erfolgen. Es sollen möglichst wenig Kontakte zu Personal und übrigen Bewohnenden stattfinden. Entsprechend sind die Räumlichkeiten (im Heim oder auf dem Heimareal) auf ihrer Eignung zu prüfen. Zudem muss die Nachverfolgbarkeit der Besucher sichergestellt sein.*

*Bei diesen Massnahmen muss jeweils auf die Verhältnismässigkeit geachtet werden. Beispielweise ist ein Spaziergang der betreuten Person alleine, mit den Eltern oder einer Bezugsperson ausserhalb des Heimareals möglich, wenn erwartet werden kann, dass sich die Beteiligten an die Schutzregelungen halten (Hygiene, Verhaltensregeln, vermeiden von Personenansammlungen). Zuständig für diese Entscheide ist die Heimleitung.*

*Die Heimleitung entscheidet zudem über Ausnahmen bei der Besuchsregelung. Ausnahmen sollen grundsätzlich dringenden Fällen vorbehalten sein. Auch hierbei ist es Aufgabe der Heimleitung die Verhältnismässigkeit zu bewerten. Ausnahmen setzen voraus: Das für den konkreten Einzelfall von der Heimleitung Schutzmassnahmen festgelegt werden, mit denen dem Risiko einer Übertragung von COVID-19, geeignet begegnet werden kann und dass davon ausgegangen werden kann, dass ein solches Schutzkonzept von den Beteiligten angewendet wird.*

*Auf Besuche ausserhalb der Einrichtung (bspw. bei den Eltern) soll weiterhin verzichtet werden. In dringenden Fällen können Ausnahmen durch die Institutionsleitung genehmigt werden. Ausnahmen sollen nur sehr zurückhaltend genehmigt werden. Voraussetzungen sind, dass ein auf den Einzelfall abgestimmtes Schutzkonzept vorliegt und erwartet werden kann, dass sich alle Beteiligten daran halten. Das Schutzkonzept zeigt auf, welche Hygiene- und Verhaltensregeln eingehalten werden müssen, um der Gefahr einer Ansteckung mit COVID-19 geeignet zu begegnen.*

*Bei Fragen wenden sich Bewohner/-innen und ihre Angehörigen an die Institutionsleitung. Die Institutionsleitung kann sich bei Fragen und zur Plausibilisierung von Schutzkonzepten gerne ans AKJB wenden.*

*Bei spezifisch medizinischen Auskünften wenden Sie sich an [kantonsarzt@bl.ch](mailto:kantonsarzt@bl.ch).*

### **Ambulante Behandlungen**

Wir empfehlen, dass bei medizinisch indizierten Behandlungen oder Behandlungen, deren Aufschieben mit Nachteilen verbunden ist, die ausserhalb oder innerhalb des Heims bezogen werden müssen, zusätzlich zu den Leistungserbringenden auch die Institutionsleitung die im Einzelfall geeigneten Massnahmen gewährleisten, um die Einhaltung von Hygiene- und Verhaltensregeln auf dem Weg, im Wartebereich und während der Behandlung so gut wie möglich sicherzustellen. Der hiervor ausgeführte Grundsatz der Verhältnismässigkeit soll beachtet werden.

Voraussetzung ist, dass für ein auf den Einzelfall abgestimmtes Schutzkonzept vorliegt und erwartet werden kann, dass sich alle Beteiligten daran halten. Das Schutzkonzept weist die erforderlichen Hygiene- und Verhaltensregeln aus, die einzuhalten sind.

### **4. Was müssen Institutionen im Umgang mit Risikogruppen beachten?**

Gemäss BAG besteht für Personen ab 65 Jahren sowie mit Vorerkrankungen<sup>1</sup> ein erhöhtes Risiko. Die Institutionen leisten ihren Beitrag zum Schutz dieser Risikogruppen durch die Umsetzung der BAG-Verhaltensempfehlungen.

Bei speziellen gesundheitlichen Voraussetzungen von betreuten bzw. gepflegten Personen soll die Person bzw. die rechtliche Vertretung, ggf. mit Unterstützung der Institution mit der Hausärztin oder dem Hausarzt Kontakt aufzunehmen. Ausschlaggebend für den Umgang mit der Situation ist die Einschätzung der medizinischen Fachperson.

Für betreute bzw. gepflegte Personen muss die Institutionsleitung prüfen und umsetzen, welche Anpassungen zum Schutz in der Alltags- und Freizeitgestaltung, Betreuung und Pflege notwendig sind.

Für die Pflege und Betreuung von Personen in Institutionen, die einer Risikogruppe angehören, weisen wir Sie auf die folgenden Informationen hin:

- [BAG COVID-19: Informationen und Empfehlungen für Institutionen wie Alters- und Pflegeheime sowie Einrichtungen für Menschen mit Behinderung](#)
- [Schutzmassnahmen für Gesundheitsfachpersonen und besonders gefährdete Personen](#)

<sup>1</sup> Die Liste der Vorerkrankungen finden Sie auf der [Webseite des BAG](#).

- [Empfehlungen zur Anwendung von Schutzmaterial](#)

**5. Was muss eine Institution unternehmen, wenn bei einer/einem Betreuten oder einer/einem Mitarbeitenden Krankheitssymptome auftreten?**

Menschen mit Behinderung sind im Wohnheim, auf der Wohngruppe oder dem ambulant begleiteten Wohnen zu Hause. Isolieren Sie die Person in einem Raum, der sich gut lüften lässt. Die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt des/der betroffenen Betreuten entscheidet aufgrund der aktuellen Vorgaben des BAG, ob es sich um einen Verdachtsfall handelt, der getestet werden muss. Er oder sie wird alle Schritte einleiten.

Treten bei Betreuten in der Tagesstruktur Krankheitssymptome wie Fieber und Husten auf, soll das Nachhausegehen geregelt werden. Die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt des/der betroffenen Betreuten entscheidet aufgrund der aktuellen Vorgaben des BAG, ob es sich um einen Verdachtsfall handelt, der getestet werden muss. Er oder sie wird alle Schritte einleiten.

Betroffene Personen aus dem Personal der Institution mit Fieber und Husten sollen nach Hause gehen und ebenfalls ihre Ärztin oder ihren Arzt kontaktieren. Die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt des/der betroffenen Betreuten entscheidet aufgrund der aktuellen Vorgaben des BAG, ob es sich um einen Verdachtsfall handelt, der getestet werden muss. In diesem Fall setzen sie die Regeln der Selbst-Isolation gemäss BAG um.

Zusätzliche Informationen finden Sie auf der BAG-Webseite unter [«Umgang mit Erkrankten und ihren Kontakten»](#).

**Informationen zur Abklärung bei Personen mit einer möglichen Ansteckung mit dem Coronavirus im Kanton Basel-Landschaft**

*Personen, die möglicherweise mit dem Coronavirus infiziert sind, werden im Kanton Basel-Landschaft nicht mehr in einer Arztpraxis oder auf der Notfallstation untersucht und getestet. Dafür steht eine Abklärungsstation im Kultur- und Sportzentrum Kuspo, Loogstrasse 2 in Münchenstein zur Verfügung. Des Weiteren sind im Kanton auch sogenannte mobile Test-Teams unterwegs. Die mobilen Einheiten sind für jene Personen vorgesehen, die keine ambulante Abklärungsstation aufsuchen können (körperliche Behinderung, schwere Vorerkrankung etc.). Weiteres kann aus dem [Informationsblatt](#) des Kantons BL für mobile Tests entnommen werden.*

*Personal aus Institutionen der Behindertenhilfe haben im Verdachtsfall einen direkten Zugang zu Testung bei einer Abklärungsstation. Gemäss Information des Amtes für Gesundheit genügt es für die betroffene Person, am Eingang des Testzentrums anzugeben, dass bei einer Institution in der Behindertenhilfe gearbeitet wird. Informationen zum FAST TRACK beim Bruderholzspital wurden am 30. März 2020 per E-Mail versandt. Bei Rückfragen siehe Ziffer 14.*

*Die Ärzte vor Ort entscheiden, ob ein Abstrich gemacht wird. Sie halten sich dabei an die Richtlinien des Bundesamtes für Gesundheit BAG.*

**6. Was müssen Institutionen unternehmen, wenn sich eine Mitarbeitende/ein Mitarbeitender oder eine Betreute/ein Betreuer mit dem Coronavirus infiziert hat?**

Ist eine Betreute/Betreuer betroffen, nimmt die Institution mit der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt Kontakt auf. Diese/r leitet die weiteren notwendigen Schritte ein.

Für Betreute und Mitarbeitende gelten die Regelungen des BAG:

- [«Umgang mit Erkrankten und ihren Kontakten»](#)
- [«Informationen und Empfehlungen für Institutionen wie Alters- und Pflegeheime sowie Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen»](#).

**7. Wann dürfen erkrankte Mitarbeitende und Betreute aus der Tagesstruktur in den Betrieb zurückkehren?**

Für die Rückkehr von Leistungsbeziehenden in die Tagesstruktur und von Mitarbeitende in die Institutionen gelten die Empfehlungen des BAG zum Umgang mit erkrankten Personen und Kontakten. Informationen finden Sie auf der BAG-Webseite unter [«Umgang mit Erkrankten und ihren Kontakten»](#).

**8. Was passiert, wenn eine Mitarbeitende/ein Mitarbeitender oder eine Betreute/ein Betreuer mit einer Person in Kontakt kommt, die Fieber und Husten hat?**

Enger Kontakt mit nachweislich positiv getesteten Personen (z.B. im gleichen Haushalt):

Für Mitarbeitende: Hierzu verweisen wir auf die Empfehlungen des BAG, enthalten in [«Information und Empfehlungen für Institutionen wie Alters- und Pflegeheime sowie Einrichtungen für Menschen mit Behinderun-](#)

gen». Die Empfehlung des BAG ergänzen wir wie folgt: Für Heime und Institutionen, die Risikogruppen gemäss BAG betreuen bzw. pflegen, sollen zunächst geprüft werden, ob es betrieblich möglich ist, von den betroffenen Mitarbeitenden eine Selbstquarantäne nach den Vorgaben des BAG zu verlangen. ([siehe Merkblatt Selbst-Quarantäne](#)).

Für Betreute: Personen, die engen Kontakt mit nachweislich positiv getesteten Personen hatten begeben sich in Selbst-Quarantäne ([siehe Merkblatt Selbst-Quarantäne](#)).

Kontakt mit Erkälteten: In diesem Fall wird die Institution unter Einhaltung aller Hygienevorgaben regulär besucht.

## 9. Vorgehen bei Personalengpässen

Die Institutionsleitung passt den Alltag nach Möglichkeit an und plant bei Gefährdung der angemessenen Betreuung in Absprache mit dem AKJB die notwendigen Massnahmen. Um den Betrieb auch bei vielen Ausfällen aufrecht zu erhalten, können z.B. folgende Massnahmen getroffen werden:

- Betreuung mit bestehenden Ressourcen unter Inkaufnahme gewisser, verantwortbarer Reduktion der Leistungen bzw. Qualitätseinbussen. Die Institutionsleitungen haben die Kompetenz, in dieser ausserordentlichen Lage die vorhandenen Mittel nach bestem Gewissen so einzusetzen, dass eine Aufrechterhaltung des Betriebs möglich ist.
- Erhöhung der Personalressourcen: Ausschöpfen von Gleitzeit im Rahmen der Jahresarbeitszeit (so weit dies rechtlich zulässig ist bzw. mit den Mitarbeitenden vereinbart werden kann), Aufstockung der Pensen von bestehendem Personal, bei grösseren Institutionen ggf. Einsatz von Personal aus dem Tagesstrukturbereich im Wohnen, Rekrutieren von zusätzlichem Personal auf dem Arbeitsmarkt.
- Wo ein Engpass entsteht, der nicht selbstständig behoben werden kann, unterstützt das AKJB Sie nach Möglichkeit bei der Beantragung von personellen Ressourcen beim Krisenstab. Der Krisenstab kann dabei nur punktuell personelle Unterstützung anbieten.

**Hinweis zu den finanziellen Ressourcen:** Die Institutionen sind im Rahmen ihrer Einnahmen frei, die Mittel einzusetzen. Bei drohenden Liquiditätsengpässen melden Sie sich beim AKJB. Für zusätzliche Informationen finden Sie im Schreiben des AKJB «Finanzielle Auswirkungen COVID-19» vom 23. April 2020.

## 10. Wer entscheidet, ob eine Institution oder Teile dieser geschlossen werden, und wann?

Heimbetriebe können grundsätzlich nicht aufgrund der Ausbreitung des Coronavirus geschlossen werden.

Angebote der Tagesstruktur werden gemäss aktuellem Stand nicht geschlossen.

Über eine allgemeine Schliessung von Tagesbetreuungsangeboten entscheidet der Bundesrat, der Regierungsrat oder der Kantonale Krisenstab. Über die Schliessung von Tagesbetreuungsangeboten infolge Infizierung entscheidet der Kantonsärztliche Dienst und informiert die Institutionsleitung direkt.

### **Hinweise zur Tagesstruktur:**

*Tagesstätten bzw. Angebote für die Tagesgestaltung für Personen, die zu einer Risikogruppe gemäss Definition des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) gehören, müssen nicht geschlossen werden. Die notwendige Betreuung soll angepasst gewährleistet bleiben. Es ist Aufgabe der Leitung der Institution, ein Schutzkonzept zu erstellen und die Betreuung geeignet zu organisieren. Das gilt auch für Personen, die von Extern an der Tagesbetreuung teilnehmen. Entstehen aufgrund der aktuellen Lage Gefährdungen für oder durch betreute Personen von Extern in der Tagesbetreuung (inkl. dem Transport), müssen ergänzende Massnahmen durch die Institution geprüft werden (z.B. Unterstützung der familiären Betreuung, internes Entlassungsangebot).*

*Eine Anreise zur Tagesstätte soll wenn möglich nicht mit den öffentlichen Verkehrsmitteln erfolgen und für den Transport zur Tagesstätte gilt, dass genügend Platz zur Verfügung stehen muss. Falls Sie für Betreute von Extern in Ihrer Einrichtung einen solchen Bedarf sehen, sprechen Sie bitte mögliche Massnahmen mit dem AKJB ab. Die besonderen Vorkehrungen für extern zur Tagesstätte oder Werkstätte anreisenden Personen mit Behinderung sollen im Schutzkonzept der Institution definiert und angewendet werden.*

*Wenn die Institution sich aus Gründen der Prävention dafür entscheidet, ein Angebot beispielsweise für Benutzende von Extern zu schliessen oder ganz auf das Angebot zu verzichten, dann muss die Institution, die ihr Leistungsangebot einschränkt, gewährleisten, dass die notwendige Betreuung der Betroffenen sichergestellt ist.*

**11. Was ist bei Grenzgängern zu beachten?**

Der Grenzübertritt von/nach Deutschland und Frankreich ist stärker reglementiert und nicht alle Grenzübergänge sind offen. Als Arbeitgeber können Sie Ihren betroffenen Mitarbeitenden eine Arbeitgeberbescheinigung ausstellen. Ein Muster dazu stellte Ihnen der SUBB für Frankreich und Deutschland am 19.03.2020 zu.

**12. Wer ist bei arbeitsrechtlichen Fragen zuständig?**

Zuständig für arbeitsrechtliche Fragen ist der Arbeitgeber. Informationen zur Thematik bietet auch das FAQ «[Pandemie und Betriebe](#)» des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO). Weitere Informationen des SECO sind unter dem folgenden Link zu finden: [https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/neues\\_coronavirus.html](https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/neues_coronavirus.html)

**13. Kommunikation von Verdachts- oder Erkrankungsfällen**

Bitte informieren Sie das AKJB umgehend, wenn ein Verdachts- oder Erkrankungsfall in Ihrer Einrichtung auftaucht. Zudem werden die Heime und Tagesstätten der Behindertenhilfe von den Regionalen Führungsstäben regelmässig zur Situation, wie Anzahl der Krankheitsfälle (Monitoring) analog der Alters- und Pflegeheime befragt.

**14. An wen kann man sich bei weiteren Fragen wenden?**

Es gelten folgende Grundsätze:

- Das Personal, die Betreuten sowie Ihre Angerhörigen und rechtlichen Vertretungen wenden sich an die Institutionsleitung oder die zuständige Person in der Institution.
- Die Institutionsleitung wendet sich an die Dienststellenleitung oder den/die für die Institution zuständige wiss. Mitarbeiter/in.